

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden zur 3. Änderung des LEP NRW (2. Beteiligungsverfahren) nimmt die Gemeinde Ascheberg zum Ziel 6.5-2 (Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen) wie folgt Stellung:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Gewährung von Ausnahmen nicht ausschließlich darauf abzustellen ist, dass der Zentrale Versorgungsbereich (ZVB) nicht negativ beeinflusst wird. Vielmehr ist darüber hinaus sicherzustellen, dass insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf die örtliche Nahversorgung entstehen.

Dies gilt insbesondere mit Blick auf kleinere Ortsteile, in denen häufig nur ein begrenztes Angebot an Nahversorgungsstrukturen vorhanden ist. Gerade dort können auch kleinere Veränderungen spürbare Auswirkungen auf die Versorgungssituation der Bevölkerung haben. Daher ist bei der Prüfung von Ausnahmen stets zu berücksichtigen, dass die bestehenden Nahversorgungsstrukturen im gesamten Gemeindegebiet – einschließlich der kleineren Ortsteile – nicht beeinträchtigt werden.

Unter Berücksichtigung dieses Hinweises bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht der Nahversorgung keine grundsätzlichen Bedenken.

